

Botschaft

des

Bundesrathes an die eidgenössischen Rätthe, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen.

(Vom 20. Juli 1863.)

Tit. I

Die Einführung eines einheitlichen Kalibers für alle Handfeuerwaffen, die Sie unterm 28. Januar beschlossen haben, bedingt auch die Einführung einer einheitlichen Munition, ohne welche die Kalibereinheit nicht den Werth hätte, den man mit Recht von ihr erwartet.

In Folge dessen muß an die Stelle der bisherigen Scharfschützenmunition, die ohnehin schon längst als eine nicht feldgemäße bezeichnet würde, die gleiche Patrone eingeführt werden, wie beim Infanteriegewehr. Wie Ihnen aus unsern frühern Vorlagen und der Diskussion in Erinnerung sein wird, die über die Einführung des Einheitskalibers in den eidgenössischen Rätthen gewaltet hat, eignet sich die Munition mit dem Expansivgeschosse des Zeugwart Buholzer, welche man für das Infanteriegewehr einzuführen gedenkt, in hohem Grade auch für den Stutzer. Die bisher bei einzelnen Scharfschützenkompagnien angestellten Versuche haben ergeben, daß mit der neuen Einheitsmunition selbst bessere Resultate erzielt wurden, als bei der bisherigen Munition; das Hauptgewicht aber legen wir darauf, daß die Einführung von Patronen mit Geschoss gegenüber der bisherigen Ladweise, nach welcher die Kugel mit Kugelfutter gesondert von

der Pulverpatrone in den Lauf gebracht wurde, die Scharfschützenwaffe weit feldtüchtiger macht; sowie darauf, daß die einzelnen Waffen — Infanterie und Schützen — im Gefechte sich gegenseitig mit Munition werden ausshelfen können.

Will man nun die neue Infanterie-Munition auch bei den Scharfschützen einführen, so hat dieß einige Abänderungen an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausrüstung der Scharfschützen zur Folge, die wir in Folgendem kurz begründen:

Die Anwendung der Einheitspatrone bei den Scharfschützen macht folgende Effekten überflüssig, die der Schütze bisher, theils zur Erstellung seines Geschosses, theils zum Laden desselben mit sich führen mußte: das Kugelmodell, den Dieblöffel, die Kneipzange, das Kugelfutter und das zur Befestigung der letztern dienende Klötzchen.

Mit dem Wegfallen aller dieser Effekten wird die bisherige Weidtasche überflüssig, und es kann dem Scharfschützen füglich die Patronentasche der Infanterie, mit der bei letzterer Waffe eingeführten, als sehr zweckmäßig erfundenen Tragweise am Leibgurt gegeben werden.

Auch auf die Ordnung des Stuzers selbst, welche zum Theil ebenfalls durch das Gesetz bestimmt ist, wird die Einführung der neuen Patrone einigen Einfluß ausüben, wie denn auch die bisher gemachten Versuche über die Konstruktion des neuen Infanteriegewehres überhaupt gezeigt haben, daß an der Ordnung des Stuzers einige Verbesserungen anzubringen seien. Wir betonen namentlich die im Bundesgesetze vom 21. Dezember 1850 enthaltenen Bestimmungen über die Windung oder den Drall, da die bisherigen Versuche gezeigt haben, daß mit einer stärkeren Windung als derjenigen von 3 Fuß noch günstigere Schießresultate erreicht werden.

Sodann ist die schon öfters angeregte Frage, ob nicht bei einer kurzen Handfeuerwaffe, wie der Stuzer ist, der Patagan eingeführt werden könne, auf's Neue geprüft worden hat, bis jetzt wenigstens, zu einem für den Patagan günstigen Resultate geführt. Durch Einführung desselben fallen Bajonnett und Weidmesser weg, was, wie Sie der nachfolgenden Zusammenstellung entnehmen wollen, eine nicht unbedeutende Erleichterung des Mannes zur Folge hat.

Das Haumesser kann am Laufe besser befestigt werden, als es bei dem bisherigen Stuzerbajonnett der Fall war, und es wird den Vortheil haben, aus dem Stuzer eine tüchtige Hieb- und Stichwaffe zu machen. Für sich gebraucht, hat der Patagan gegenüber dem Bajonnett den Vortheil, eine gute Handwaffe zu sein, während er zugleich die Vortheile des Weidmessers, ein gutes Werkzeug für den Wirthschaftsgebrauch zu sein, in sich vereinigt.

Die angedeuteten Aenderungen in Bewaffnung und Ausrüstung haben außer den bereits angeführten Vortheilen noch die für sich, daß sie, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Gewichts- und Kostenverhältnisse der bisherigen und der vorgeschlagenen Ordnung hervorgeht, eine Verminderung der Belastung des Mannes und eine Verminderung der Anschaffungskosten zur Folge haben.

	Gewichtsverhältnisse.		Kostenverhältnisse.		
	Ordnung von 1842	1851.	Vorschlag.	bisher. Vorschlag.	
Stutzer mit Bajonnett und Riemen	12. 16	10. 16	9. 27	116. 50	106. 50
			(ohne Bajonnett)	Fr.	Fr.
Weidsak mit Ausrüstung .	6. 20	5. 4	—	9. 95	6. 50
Pulverhorn mit Pulver .	1. 18	—	—	—	—
Patrontasche mit Ausrüstung (ohne Munition) . . .	—	—	1. 8	—	—
6 Päckchen Patronen mit Kapseln	—	—	2. 28	—	—
Weidmesser mit Baudrier und Bajonnettseide (jetzt Patagan mit Leibgurt)	2. 29	2. 20	2. 26	16. 05	18. —
			(Weidmesser)		
<i>α</i>	23. 19	18. 8	16. 25	142. 50	131. —

Es würde somit eine Reduktion des Gewichtes für jeden Mann von beinahe $1\frac{1}{2}$ Pfund und eine Reduktion der Kosten von ungefähr 11 Franken eintreten.

Noch sind die Versuche über die Aenderungen an der Ordnung nicht vollständig abgeschlossen. Gleichwohl glauben wir jetzt schon die Frage der zukünftigen Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen zum Gegenstande einer Gesetzesvorlage an die hohen Rätthe machen zu sollen. Wir werden dazu bewogen einestheils durch den Umstand, daß bezüglich der Abschaffung der Weidtasche und Einführung der Patrontasche mit Leibgurt keine Versuche mehr nothwendig sind, und andernteils durch die in neuerer Zeit vielfach in den hohen Rätthen ausgesprochene Ansicht, daß Detailbestimmungen nicht in ein Gesetz aufgenommen, sondern dem Reglement überlassen werden sollen, und namentlich durch die Thatfache, daß Sie auch beim Infanteriegewehr außer dem Kaliber keine Detailbestimmungen in das Gesetz aufnahmen, sondern die Ausarbeitung der nähern Ordnung dem Bundesrathe überließen. Endlich auch müssen wir eine sofortige Abänderung der bisherigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wünschen, damit die Ordnung möglichst bald und jedenfalls noch ehe die Kantone im Falle sind, ihre neuen Bestellungen für das nächste Jahr zu machen, erlassen werden kann.

Indem wir daher den nachstehenden Gesetzesentwurf Ihrer Genehmigung empfehlen, glauben wir uns noch dahin erklären zu sollen, daß wir an der durch mehrjährige Erfahrung als vorzüglich erfundenen Waffe der Scharfschützen nur da Aenderungen eintreten lassen werden, wo eine sorgfältige Prüfung dieselben als eine wirkliche und nothwendige Verbesserung erscheinen lassen.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. Juli 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fönerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Gesetzentwurf

betreffend

die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Anhörung einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Juli 1863,
beschließt:

Art. 1. Die Scharfschützen sind zu bewaffnen wie folgt:

Die Unteroffiziere und Mannschaft mit einem Stuzer sammt Yatagan, nebst Patrontasche mit Zugehör.

Der Stuzer erhält das für die Handfeuerwaffen der eidg. Arme vorgeschriebene Normalkaliber von 35''''.

Die Trompeter und Büchschmiede mit dem Yatagan.

Die Krater mit dem Faschinenmesser.

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, die nähern Bestimmungen in Betreff der Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen aufzustellen.

Art. 3. Das Bundesgesetz über die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen vom 21. Dezember 1850, so wie der Art. 39 des Bundesgesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851, sind aufgehoben.

Botschaft des Bundesrathes an die eidgenössischen Räthe, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen. (Vom 20. Juli 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1863
Date	
Data	
Seite	219-223
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 136

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.